

Satzung des Reit- und Fahrverein Grafenrheinfeld e.V.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Reit- und Fahrverein Grafenrheinfeld e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Grafenrheinfeld und ist unter der Nr. VR 280 vom 23.04.1974 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Reitsportveranstaltungen
- Instandhaltung der Reitanlagen und des Vereinsheimes sowie der dazugehörigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und Reitsportveranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern (Reitlehrer)
- Ausbildung der Jugend und aller im Reitsport interessierten Kreise

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a ESTG - ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2) trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Beirat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Beirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB fest gesetzt werden.

§ 5 a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat.

§ 5 b Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und Personen die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, sie können jedoch als solche nicht in den Vorstand gewählt werden und sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen groben Verstoßes gegen die Reitordnung

Der Ausschluss erfolgt durch den Beirat, wenn die Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Reitanlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.
5. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages, der Aufnahmegebühr, sowie der Benutzungsgebühr (Gebührenordnung) für die Reitanlage im Rahmen seiner Betätigung, verpflichtet.

Diese Gebühren sind im Voraus im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Diese Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassungsgesuch entscheidet der Vorstand.

2. Über die Gebührenordnung entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
3. Dem 1. Kassier
4. Dem technischen Leiter
5. Dem Schriftführer

Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Leitung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Beirat innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand des Vereins (s. § 9)
- b) dem 2. Kassier
- c) dem 2. Technischen Leiter
- d) dem Organisationsleiter
- e) dem Jugendwart/ Aktivensprecher
- f) 2 Mitgliedern des Kontrollorganes/Kassenprüfern

Die einzelnen Mitglieder des Beirates haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, tatkräftig zu unterstützen und mit ihm zu entscheiden.

Bei Grundstücksgeschäften aller Art (Veräußerung, Erwerb, Belastung) entscheidet der Beirat anstelle des Vorstandes.

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Beirates Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Beirates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Der Beirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Beirates können zur Vorstandssitzung eingeladen werden.

Für die Wahl des Beirates gelten die Vorschriften über die Wahl des Vorstandes entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom 1. Vorstand geleitet.

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einzuberufen (schriftlich bzw. per E-mail)
Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Zustellung erfolgt an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. Mail-Adresse

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gebührenordnung, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, Neuwahl des Beirates, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte muss in schriftlicher, geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen erfolgen, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Wahlmodus einstimmig beschließt.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
8. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Bei der Wahl des Jugendwarts/ Aktivensprechers haben alle Aktiven des Vereins ab dem 12. Lebensjahr Stimmrecht.
Als Jugendwart/ Aktivensprecher können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Beirates zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

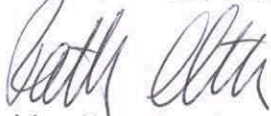
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Grafenrheinfeld mit der Maßgabe zu, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Grafenrheinfeld, den 21.04.2023



1. Vorsitzender



1. Kassier